

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,2310 Euro/m³ Schmutzwasser.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,0105 Euro/m³ Schmutzwasser.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,7038 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 3,3465 Euro/m³ Schmutzwasser.

5. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 42,93 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 42,93 Euro/m³ Schlammmenge.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft